



Name, Vorname	Förderungsnummer
Geburtsdatum	

Antrag über die Förderungshöchstdauer hinaus (§ 15 Abs. 3, 4 und 5 BAföG)

<input type="checkbox"/>	<p>Ich beantrage Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gem. § 15 Abs. 3 BAföG (z.B. wegen Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Kindererziehung, Gremientätigkeit, erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischen- oder Abschlussprüfung, etc.)</p> <p>Beizufügende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none">- Formular § 15 Abs. 3 BAföG mit Begründung und Nachweisen für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer- aktuelle Notenübersicht
<input type="checkbox"/>	<p>Ich beantrage die Bewilligung eines Flexibilitätssemesters gemäß § 15 Abs. 4 BAföG.</p> <p>Mir ist bekannt, dass das Flexibilitätssemester nur ein einziges Mal in Anspruch genommen werden darf. Ich bestätige zudem, dass ich bisher kein Flexibilitätssemester in Anspruch genommen habe - auch nicht während ggf. vorangegangener Ausbildungen.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis</u> Verzögerungsgründe, die eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus (§ 15 Abs. 3 BAföG) rechtfertigen, können gegebenenfalls auch im Anschluss an das Flexibilitätssemester geltend gemacht werden.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Ich beantrage Hilfe zum Studienabschluss gemäß § 15 Abs. 5 BAföG in Form von Vollarlehen.</p> <p>Beizufügende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none">- Formular § 15 Abs. 5 BAföG- aktuelle Notenübersicht
<input type="checkbox"/>	<p>Ich möchte keine der oben genannten Möglichkeiten nutzen.</p>
Ort, Datum	Unterschrift

§ 15 Abs. 3 BAföG

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen
 - a. der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,
 - b. der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstaben a,
 - c. der Studentenwerke und
 - d. der Länder,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren überschritten worden ist. Bei der Bestimmung der angemessenen Zeit, um die die Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängert wird, bleibt ein Flexibilitätssemester nach Absatz 4 außer Betracht. Eine bereits erfolgte Verlängerung nach Absatz 4 schließt eine Verlängerung der Förderungsdauer nach Satz 1 nicht aus.

§ 15 Abs. 4 BAföG

Ausbildungsförderung wird Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nach Ablauf der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 für ein weiteres sich unmittelbar anschließendes Semester gewährt (Flexibilitätssemester), wenn die Auszubildenden noch kein Flexibilitätssemester für einen früheren Ausbildungsabschnitt in Anspruch genommen haben. Werden während eines Flexibilitätssemesters eingetretene Umstände im Sinne von Absatz 3 Satz 1 geltend gemacht, wird nach Ablauf des Flexibilitätssemesters für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet.

§ 15 Abs. 5 BAföG

Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.